

TE UVS Niederösterreich 2001/11/14 Senat-BN-99-186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2001

Spruch

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 AVG insofern Folge gegeben, als der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt wird, dass

- a) der Spruchpunkt 3 aufgehoben und diesbezüglich die Einstellung des Strafverfahrens gemäß §45 Abs1 Z1 VStG verfügt wird;
- b) die zum Spruchpunkt 1 verhängte Geldstrafe auf S 10.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden;
- c) die zum Spruchpunkt 2 verhängte Geldstrafe auf S 10.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden;
- d) die zum Spruchpunkt 4 verhängte Geldstrafe auf S 10.000,-- und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden;
- e) die Baustelle, auf der die Ausländer betreten wurde, in W*** **, ***** **, gelegen ist und
- f) der vom Beschuldigten zum Verfahren vor der Behörde erster Instanz gemäß §64 Abs1 und 2 VStG zu leistende Kostenbeitrag mit S 3.000,-- festgesetzt wird.

Text

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschuldigte mit vier Geldstrafen im Ausmaß von jeweils S 25.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 5 Tage) gemäß §3 Abs1 iVm

§2 Abs1 Z1 Iita AusIBG bestraft. Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, er habe als Arbeitgeber mit dem Sitz in **** B** V***** am ** * **** die rumänischen Staatsangehörigen A M A (Spruchpunkt 1), G G I (Spruchpunkt 2), D I alias V (Spruchpunkt 3) und B G (Spruchpunkt 4) ohne die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen beschäftigt.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerecht eingebrachte und mit einer Begründung versehene Berufung des Beschuldigten.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat am ** ***** **** eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der gesamte Akteninhalt verlesen wurde. Die Berufungsentscheidung wurde am Ende dieser Verhandlung verkündet.

Der Beschuldigte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zu dieser Verhandlung nicht erschienen. Auch das Arbeitsinspektorat und die Behörde erster Instanz haben keine Vertreter zu dieser Verhandlung entsandt.

Aus den beige-schafften Unterlagen aus dem fremdenpolizeilichen Verfahren gegen I D ergeben sich ebenso wie aus dem erstinstanzlichen Akt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dieser Ausländer auf der gegenständlichen Baustelle (W*** **, R***** **) auch tatsächlich für den Beschuldigten gearbeitet hat. Dieser Ausländer wurde auch nicht bei Arbeitstätigkeiten von den Polizeiorganen betreten. Von diesem Ausländer, über den ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot verhängt wurde, ist keine ladungsfähige Adresse im Inland bekannt, weshalb seine Ladung und Befragung im Berufungsverfahren nicht möglich war.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1, 2 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Ausländer haben die Erhebungen beim AMS ** ergeben, dass für diese Ausländer mit ** ** **** datierte positive Feststellungsbescheide gemäß § 2 Abs 4 AuslBG erlassen wurden, wobei diese Ausländer an der Firma A OEG beteiligt sind. Die Firma A OEG wurde laut Firmenbuch mit Gesellschaftsvertrag vom ** ** **** gegründet und am ** ** **** eingetragen.

Laut Auskunft des AMS ** scheinen betreffend den Beschuldigten für das Jahr **** keine Vermittlungsaufträge auf. Im Jahr **** gab es insgesamt vier Vermittlungsaufträge für Isolierer bzw. Isolierhelfer, nämlich vom ** *, ** *, ** * und ** ** ****. Es erfolgten daraufhin insgesamt 46 Zuweisungen durch das AMS, wobei letztlich fünf Bewerber vom Beschuldigten eingestellt wurden.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Hinsichtlich der dem Beschuldigten angelasteten Beschäftigung des im Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Ausländers finden sich im gesamten erstinstanzlichen Akt keine hinreichenden Anhaltspunkte. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Niederschriften des fremdenpolizeilichen Aktes des Fremdenpolizeilichen Büros der Bundespolizeidirektion **. Der Beschuldigte hat die Beschäftigung dieses Ausländers in seiner Berufung ausdrücklich bestritten und auch dieser Ausländer hat bei der Befragung auf der Baustelle durch das Organ der Polizei angegeben, dass er nicht gearbeitet

sondern lediglich eine Arbeit gesucht habe. Überdies wurde auch dieser Ausländer bei der Polizeikontrolle nicht bei Arbeitstätigkeiten betreten. Die übrigen drei Ausländer wurden hingegen am ** ** **** bei der Durchführung von Isolierungsarbeiten im Heizraum und damit in einem anderen Bereich der Baustelle von den Polizeiorganen angetroffen.

Da die dem Beschuldigten im Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses angelastete Übertretung nicht mit jener hinreichenden Sicherheit als erwiesen angesehen werden konnte, die für eine Bestrafung in einem Verwaltungsstrafverfahren zu fordern ist, war dieser Spruchpunkt aufzuheben und die Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen.

Was die in den Spruchpunkten 1, 2 und 4 angeführten Ausländer anlangt, so hat der Beschuldigte deren Beschäftigung auch in seiner Berufung letztlich zugestanden. Der Beschuldigte hat in der Berufung allerdings vorgebracht, dass er von seinem Rechtsanwalt

die Auskunft erhalten habe, dass die gewählte Rechtskonstruktion mit der A OEG rechtens sei und diese Ausländer als Gesellschafter mit der Stellung der Anträge (Anmerkung: vom * ** ****) beim zuständigen AMS auf Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß §2 Abs4 AuslBG zur Arbeitsaufnahme berechtigt seien.

Hiezu ist anzumerken, dass nach dem Ermittlungsergebnis betreffend die in den Spruchpunkten 1, 2 und 4 angeführten Ausländer die positiven Feststellungsbescheide des AMS ** vom ** * **** erst nach der Tatzeit erlassen wurden. Daraus ergibt sich, dass zur Tatzeit hinsichtlich dieser Ausländer keine positiven Feststellungsbescheide des AMS vorgelegen sind. Bei der Durchführung von Isolierungsarbeiten handelt es sich um Arbeiten, die typischer Weise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden. Es kommt daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Judikatur des VwGH die Rechtsvermutung des §2 Abs4 zweiter Satz AuslBG zum Tragen, weshalb zwingend von einer nach dem AuslBG unzulässigen Beschäftigung dieser Ausländer durch den Beschuldigten auszugehen war. Die Tatsache, dass nach der Tatzeit für die drei in Rede stehenden Ausländer positive Feststellungsbescheide durch das AMS erlassen wurden, ist nach der einschlägigen Judikatur des VwGH nicht geeignet, die Rechtsvermutung des §2 Abs4 zweiter Satz AuslBG außer Kraft zu setzen. Abgesehen davon stammt auch der Gesellschaftsvertrag der A OEG aus der Zeit nach der Tat.

Der VwGH hat in einem gleichartigen Fall (vergl Erk vom 17.12.1998, Zl.96/09/0311 und 0312) ausgesprochen, dass eine falsche Rechtsauskunft eines Rechtsanwaltes keinen Entschuldigungsgrund für den Beschuldigten darstellen kann. Lediglich die Erteilung einer unrichtigen Rechtsauskunft durch eine zuständige Stelle (AMS, Arbeitsinspektorat, Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. nunmehr Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) kann einen Entschuldigungsgrund darstellen. Dass der Beschuldigte

bei einer zuständigen Stelle angefragt und eine unrichtige Rechtsauskunft erhalten habe, wurde von ihm nicht einmal behauptet. Dem Beschuldigten ist daher bei der Begehung der in Rede stehenden Übertretungen ein fahrlässiges Verhalten anzulasten.

Gemäß §19 Abs1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß §19 Abs2 legcit. sind im ordentlichen Verfahren (§§40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Als mildernd war die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschuldigten zu werten.

Wenn der Beschuldigte in der Berufung vorgebracht hat, dass ihm trotz Arbeitskräftemangels vom zuständigen AMS keine Arbeitskräfte vermittelt werden konnten, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Berufungsverfahren im Jahr **** und auch bis zu den gegenständlichen Übertretungen keine Vermittlungsaufträge beim zuständigen AMS gestellt hat. Von einem (weiteren) Milderungsgrund kann daher keine Rede sein, weil aus dem letzten Jahr vor der Tat keine Vermittlungsaufträge beim AMS aktenkundig sind.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungskriterien und insbesondere der Tatsache, dass dem Beschuldigten letztlich nur die illegale Beschäftigung von drei Ausländern anzulasten und damit nicht der erhöhte Strafraum für die Beschäftigung von mehr als drei Ausländern anzuwenden ist, konnte von der Berufungsbehörde mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe von S 10.000,-- in allen drei Fällen das Auslangen gefunden werden. Die verhängten Geldstrafen erweisen sich auch angesichts der vom Beschuldigten angegebenen allseitigen Verhältnisse als durchaus schuld- und tatangemessen. Da der Beschuldigte im gesamten Verfahren trotz Aufforderung zu seinem Einkommen keine Angaben gemacht hat, ist die Berufungsbehörde unter Berücksichtigung der Schätzung der Behörde erster Instanz vom ** * **** von einem

monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von S 30.000,-- ausgegangen.

Die von der Berufungsbehörde verhängten Geldstrafen erweisen sich als notwendig, um den Beschuldigten in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Durch die Strafen soll auch bei anderen Personen allgemein eine abhaltende Wirkung erzielt werden.

Da der Berufung teilweise Folge zu geben war, war der vom Beschuldigten zu entrichtenden Kostenbeitrag für das Verfahren vor der Behörde erster Instanz entsprechend zu berichtigen und kein Kostenbeitrag für das Berufungsverfahren (20% der verhängten Geldstrafen) vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at